

**Verordnung
über die Stiftung des Architekturpreises
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 29. Januar 1976

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender städtebaulicher und architektonischer Leistungen bei der Realisierung des Wohnungsbauprogramms sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von anderen Bauaufgaben wird der „Architekturpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des
„Architekturpreises
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der „Architekturpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Preis genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Architekturpreises der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Der Preis kann verliehen werden für hervorragende städtebauliche und architektonische Leistungen, die bei der Realisierung des Wohnungsbauprogramms sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von anderen Bauaufgaben vollbracht wurden.

(2) Die Leistungen müssen in der Deutschen Demokratischen Republik vollbracht worden sein.

§ 3

(1) Der Preis wird an Kollektive in der Regel bis zu 6 Mitgliedern und an Einzelpersonen verliehen.

(2) Der Preis kann auch an Bürger anderer Staaten verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Mitglieder des Ministerrates,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz,
- der Präsident der Bauakademie der DDR,
- das Präsidium des Bundes der Architekten der DDR.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 31. März jedes Jahres beim Minister für Bauwesen einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

- eine ausführliche Begründung,
- die Angaben laut Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen,
- bei Vorschlägen für Kollektive die Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs.

(4) Durch einen Auszeichnungsausschuß beim Minister für Bauwesen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden vom Minister für Bauwesen berufen.

(5) Die Vorschläge für die Verleihung werden vom Minister für Bauwesen bestätigt.

§ 5

- (1) Der Preis beträgt
- | | |
|----------------------|---------------|
| — für Einzelpersonen | 5 000 M |
| — für Kollektive | bis 20 000 M. |

(2) Bei Kollektivauszeichnungen darf bei Aufteilung des Preises auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(3) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

§ 6

(1) Es können jährlich bis zu 5 Preise verliehen werden.

(2) Die Mittel für die Verleihung des Preises werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt. Sie sind vom Ministerium für Bauwesen zu planen.

§ 7

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt jährlich anlässlich des „Tages des Bauarbeiters“ der Deutschen Demokratischen Republik durch den Minister für Bauwesen.

(2) Beim Ministerium für Bauwesen ist eine Übersicht über die Träger des Preises zu führen.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie besteht aus Hartmetall und ist versilbert. Auf der Vorderseite der Medaille sind symbolisch Bauwerke des Wohnungs-, Gesellschafts- und Industriebaus sowie die Arbeitsgeräte des Architekten (Zirkel, Reißschiene und Winkel) dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, die Inschrift „Architekturpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ und ein Lorbeerzweig.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist an beiden Seiten ein gelber Streifen eingewebt. In der Mitte der Spange ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).